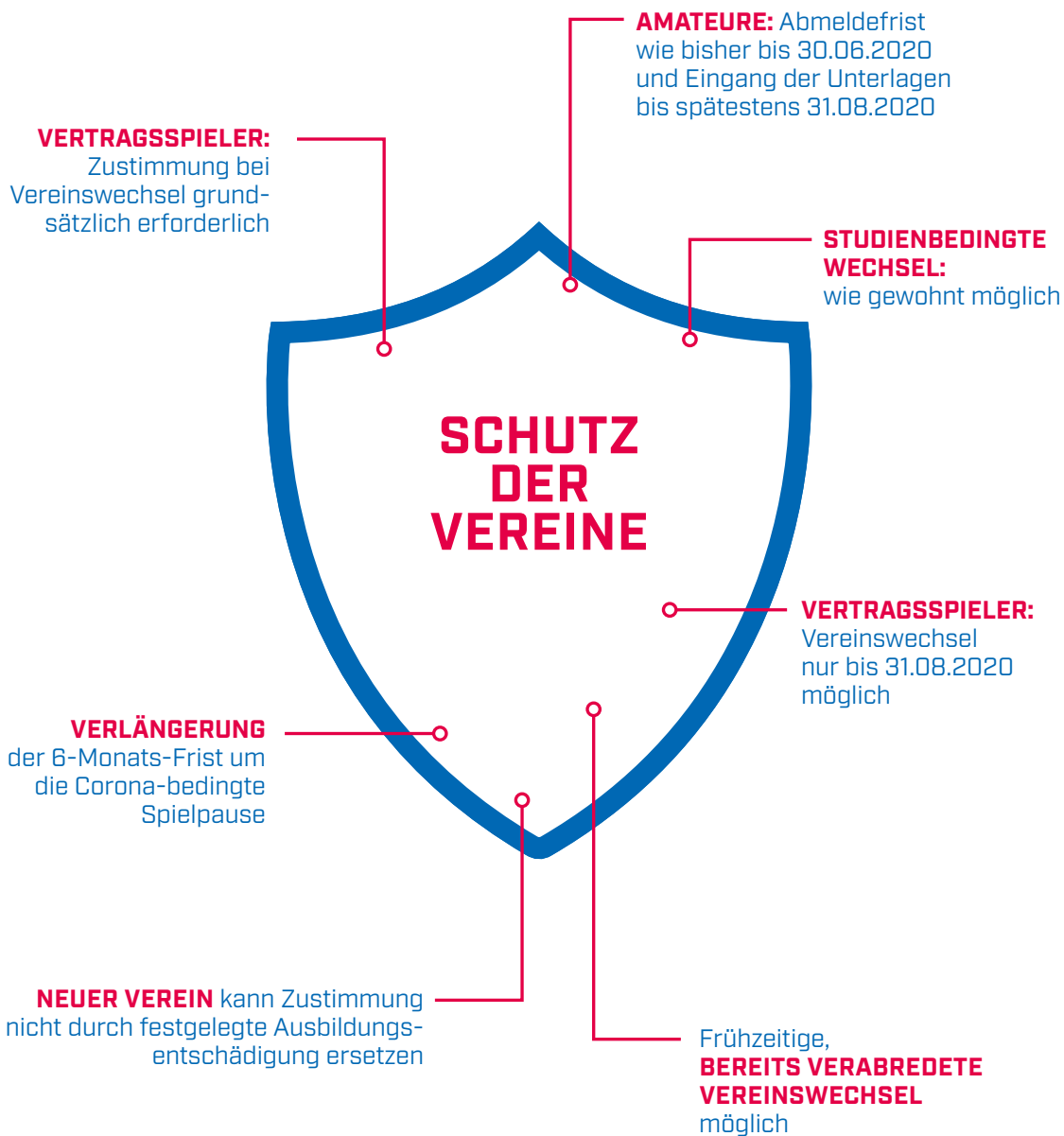


VEREINSWECHSEL WÄHREND DER COVID-19-PANDEMIE IM SOMMER 2020



ENTSCHEIDUNG ZUM SCHUTZ DER VEREINE

(bei Vereinswechseln ab 15.05.2020)



www.bfv.de/wechselrecht

GRUNDSATZ-ENTSCHEIDUNGEN

Wie werden welche Vereinswechselanträge behandelt?

NEU!

AB DEM 15.05.2020
EINGEGANGENE ANTRÄGE werden nach den neuen Vereinswechselbestimmungen bearbeitet



WIE BISHER

VOR DEM 15.05.2020
EINGEGANGENE ANTRÄGE, aber noch nicht erteilte Spielrechte, werden nach den alten Vereinswechselbestimmungen bearbeitet

VOR DEM 15.05.2020
ERTEILTE SPIELRECHTE bleiben bestehen (Bestandsschutz mit altem Wechselrecht)

WIE BISHER

SO SEHEN DIE NEUEN BESTIMMUNGEN AUS

VERBANDS-SPIELRECHT NACH DEN NEUEN VEREINSWECHSELBESTIMMUNGEN

angelehnt an die Modalitäten eines Winterwechsels (= nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins!)



Bei **Zustimmung des abgebenden Vereins** sofortiges Spielrecht für den Spieler, frühestens ab 01.07.2020 bei Abmeldung bis zum 30.06.2020 und Eingang der Unterlagen bis spätestens 31.08.2020 bei der BFV-Passstelle

Bei **Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins**: Spielrecht erst nach 6 Monaten (unter Berücksichtigung der COVID-19-bedingten Spielunterbrechung vom 13.03.2020 bis zur Fortsetzung des Spielbetriebs; gemäß Verbandsvorstandsbeschluss vom 09.04.2020)

SO SEHEN DIE NEUEN BESTIMMUNGEN AUS

VERBANDS-SPIELRECHT NACH DEN NEUEN VEREINSWECHSELBESTIMMUNGEN

angelehnt an die Modalitäten eines Winterwechsels (= nur mit Zustimmung des abgebenden Vereins!)



Bei Zustimmung: sofortiges Spielrecht bzw. ab Vertragsbeginn, frühestens ab 01.07.2020 bei Antragseingang bis 31.08.2020
Bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins: Spielrecht

erst nach 6 Monaten (unter Berücksichtigung der COVID-19-bedingten Spielunterbrechung vom 13.03.2020 bis zur Fortsetzung des Spielbetriebs; gemäß Verbandsvorstandsbeschluss vom 09.04.2020)

NEU!

Mindestlaufzeit aller neuen Verträge bis 30.06.2021

WELCHE FRISTEN SIND ZU BEACHTEN?



GRUNDSÄTZLICHE FRISTEN für den Vereinswechsel im Erwachsenenbereich in der Wechselperiode der COVID-19-Phase:

- ▶ **Wechsel zum Status Amateur:** Abmeldung bis 30.06.2020 und Eingang des Passantrages bis 31.08.2020 (gleiche Fristen wie bisher)
- ▶ **Wechsel zum Status Vertragsspieler:** Eingang des Passantrages bis 31.08.2020 und Eingang des Vertrages bis spätestens 31.08.2020 (gleiche Fristen wie bisher)

- ▶ **Schutz der Vereine**, da nach Saisonbeginn kein Wechsel mehr möglich



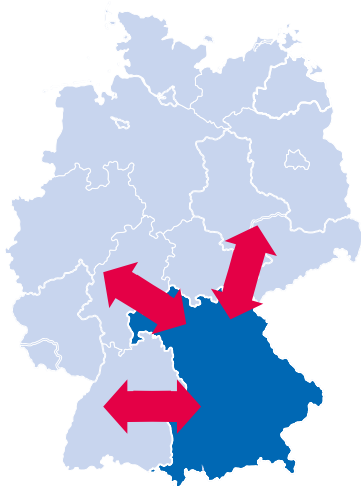
PRIVAT-SPIELRECHT wird grundsätzlich **ohne Wartefrist** erteilt, um Saisonvorbereitung – egal wann Behörden es erlauben – zu ermöglichen

Das **Winterwechselfenster** im Januar 2021 bleibt bestehen, auch wenn bis dahin noch nicht gespielt werden konnte.

Nur wenn nach Abschluss der Saison 2019/2020 noch eine verkürzte Saison 2020/2021 nachfolgt, könnte es zwischen den beiden Spielzeiten ein **verkürztes Sommerwechselfenster** geben.

WECHSEL INNERHALB DEUTSCHLANDS

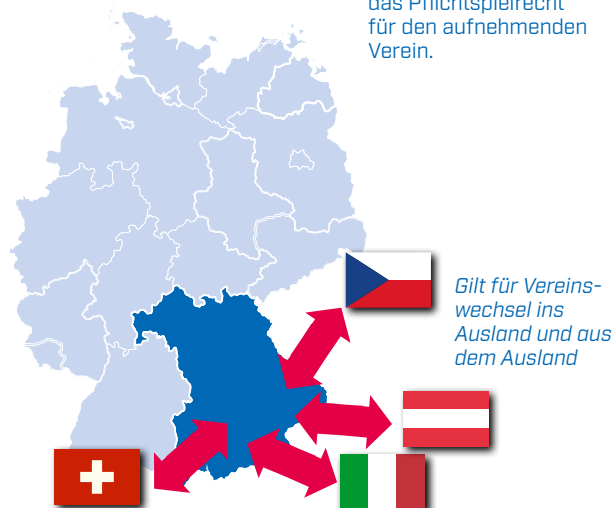
Der **ÜBERGEBIETLICHE VEREINSWECHSEL** richtet sich nach den DFB-Bestimmungen. Die angrenzenden Bundesländer haben noch Verbandstage, die den weiteren Saisonverlauf beschließen. Möglich ist, dass es dort ein reguläres Sommerwechselfenster gibt. Das bedeutet, die Vereine können sich durch Nicht-Freigabe der Spieler schützen. Es sei denn, sie haben sich mit Spieler und/oder neuem Verein geeinigt. Möglicherweise wird die Zustimmung durch Zahlung der festgelegten Summen bzw. durch Vertragspielerverträge ersetzt.



WECHSEL AUSSERHALB DEUTSCHLANDS

Der **internationale Vereinswechsel** richtet sich nach den Bestimmungen des aufnehmenden Nationalverbandes:

Hat der Spieler keine vertragliche Bindung beim abgebenden Nationalverband / abgebenden Verein, erhält er innerhalb der von der FIFA vorgegebenen Wechselperioden das Pflichtspielrecht für den aufnehmenden Verein.



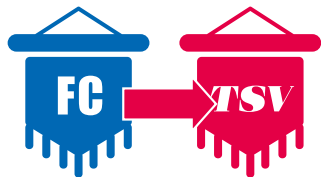
Gilt für Vereinswechsel ins Ausland und aus dem Ausland

WEITERHIN GÜLTIG

Keine Änderungen bei den **VEREINSWECHSEL-SONDERFÄLLEN**, bei denen die Wartefristen entfallen:

- ▶ Vereinsauflösungen und -zusammenschlüsse
- ▶ Rückkehr zum alten Verein, Vereinsneugründungen
- ▶ Studienbeginn/-ende

Ausnahme:
6-monatige Nicht-Aktivität



- PASSAUSHÄNDIGUNGSFRIST** gemäß § 40 SpO (aus Nicht-Zustimmung wird bei Fristversäumnis automatisch Zustimmung)
- ▶ die einschlägige 14-Tages-Frist zur Passaushändigung gilt unverändert
 - ▶ keine Verlängerungen durch COVID 19 (Veröffentlichung über BFV-Kanäle erfolgte)



Den Vereinen wird empfohlen, auf die Abmeldung eines Spielers auf jeden Fall innerhalb der 14-Tages-Frist zu reagieren, je nachdem ob sie Freigabe oder Nicht-Freigabe wünschen. Nach wie vor bitte regelmäßig (elektronisches) Vereinspostfach sichten.

HINWEIS

UNTERSCHIEDUNG ZWISCHEN ERWACHSENEN- UND JUGENDSPIELBETRIEB

Für den Erwachsenenbereich ist die Entscheidung gefallen, dass die Saison fortgesetzt wird. Im Bereich der Junioren und Juniorinnen ist diese Entscheidung noch nicht gefallen.

Sollte dort abgebrochen werden, gelten die Regularien des normalen Sommerwechselfensters.

Sollte dort fortgesetzt werden, gelten die Regularien des Winterwechsels wie bei den Erwachsenen, ggf. mit veränderten Fristen, die auf die spezielle Schulferien-situation Rücksicht nehmen.

Das **Winterwechselfenster** im Januar 2021 soll bestehen bleiben.

Nur wenn nach Abschluss der Saison 2019/2020 noch eine verkürzte Saison 2020/2021 nachfolgt, könnte es zwischen den beiden Spielzeiten ein **verkürztes Sommerwechselfenster** geben.

